

§ 0549 BGB

(1) Für Mietverhältnisse über Wohnraum gelten die §§ [535 BGB](#) bis [548 BGB](#), soweit sich nicht aus den §§ [549 BGB](#) bis [577a BGB](#) etwas anderes ergibt.

(2) Die Vorschriften über die Miethöhe bei Mietbeginn in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten (§§ [556d BGB](#) bis [556g BGB](#)), über die Mieterhöhung (§§ [557 BGB](#) bis [561 BGB](#)) und über den Mieterschutz bei Beendigung des Mietverhältnisses sowie bei der Begründung von Wohnungseigentum (§ [568 Abs. 2 BGB](#), §§ [573 BGB](#), [573a BGB](#), [573d Abs. 1 BGB](#), §§ [574 BGB](#) bis [575 BGB](#), [575a Abs. 1 BGB](#) und §§ [577 BGB](#), [577a BGB](#)) gelten nicht für Mietverhältnisse über

1. Wohnraum, der nur zum vorübergehenden Gebrauch vermietet ist,
2. Wohnraum, der Teil der vom [Vermieter](#) selbst bewohnten [Wohnung](#) ist und den der [Vermieter](#) überwiegend mit Einrichtungsgegenständen auszustatten hat, sofern der Wohnraum dem [Mieter](#) nicht zum dauernden Gebrauch mit seiner Familie oder mit [Personen](#) überlassen ist, mit denen er einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führt,
3. Wohnraum, den eine [juristische Person](#) des [öffentlichen Rechts](#) oder ein anerkannter privater Träger der Wohlfahrtspflege angemietet hat, um ihn [Personen](#) mit dringendem Wohnungsbedarf zu überlassen, wenn sie den [Mieter](#) bei [Vertragsschluss](#) auf die Zweckbestimmung des Wohnraums und die Ausnahme von den genannten Vorschriften hingewiesen hat.

(3) Für Wohnraum in einem Studenten- oder Jugendwohnheim gelten die §§ [556d BGB](#) bis [561 BGB](#) sowie die §§ [573 BGB](#), [573a BGB](#), [573d Abs. 1 BGB](#) und §§ [575 BGB](#), [575a Abs. 1 BGB](#), §§ [577 BGB](#), [577a BGB](#) nicht.